

II.

Während der Vorbereitungszeit ist der Referendar mindestens 1 Jahr bei einem Amtsgerichte, mindestens 6 Monate bei dem Landgerichte, in der Regel 3 Monate bei der Staatsanwaltschaft, 6 Monate bei einem Anwalte und wömmöglich 6 Monate bei dem Oberlandesgerichte zu beschäftigen. Der Referendar darf auch mehrere Monate bei einer Verwaltungsbehörde beschäftigt werden.

Im Falle der Beschäftigung bei einer Verwaltungsbehörde finden die §§ 22, 23 und 24 des Regulativs entsprechende Anwendung.

III.

Die Verpflichtung der Referendare erfolgt durch die Abnahme des in dem Gesetze über den Civilstaatsdienst vom 9. Oktober 1891 normirten Dienstweides.

IV.

Das nachstehende neue Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Justiegel.

Schloß Schloß, am 4. Oktober 1892.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

Dr. Volker Engelhardt. v. Hinüber.

Neues Regulativ, die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend.

Erster Titel

Die erste juristische Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen: